

Bitte zurücksenden an:

Bezirk Oberfranken
Sozialverwaltung
Postfach 10 11 52
95411 Bayreuth

Individuelle Leistungs- und Vergütungsvereinbarung für Teilhabe in der Kita für Leistungen zur Tagesbetreuung für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder im Sinne des § 99 SGB IX in Kindertageseinrichtungen gem. Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG

Die individuelle Leistungs- und Vergütungsvereinbarung (ILVV Teilhabe in der Kita) wird geschlossen zwischen dem Bezirk Oberfranken und dem unten aufgeführten Träger für die jeweilige trägereigene Einrichtung auf Grundlage der jeweils gültigen Betriebserlaubnis.

Diese ILVV Teilhabe in der Kita ist nur rechtskräftig, solange eine gültige Betriebserlaubnis vorliegt. Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich, diesbezügliche Änderungen dem Bezirk Oberfranken schriftlich und unaufgefordert vor Ablauf (z. B. der befristeten Betriebserlaubnis) mitzuteilen.

Die Gültigkeit dieser Vereinbarung endet insbesondere:

- mit Erlöschung der Betriebserlaubnis,
- bei einem Wechsel des Trägers,
- einem Umzug der Einrichtung,
- sobald das Insolvenzgericht die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens der trägereigenen Einrichtung mangels Masse abweist,
- mit dem Zeitpunkt der Einstellung der Betriebstätigkeit der Einrichtung.

Angaben zur Einrichtung

	Kindertageseinrichtung	Träger
Name		
Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort		
Landkreis		
Telefon		
Fax		

	Kindertageseinrichtung	Träger
E-Mail		
Leiter / in		
Ansprechpartner		
Spitzenverband / Trägervereinigung		
Status	freigemeinnützig	öffentlich-rechtlich privat-gewerblich

Bankverbindung (auf die die Leistungen überwiesen werden sollen)

Kontoinhaber	
IBAN	
BIC	
Kreditinstitut	

Kapazität der Einrichtung zum Vereinbarungszeitraum

	Anzahl der Gruppen	Anzahl der Kinder	Kinder mit 4,5-fachen Fördersatz
Krippe			
Kindergarten			
Hort			
Anzahl der Plätze lt. Betriebserlaubnis			

Einschränkung der Aufnahme aufgrund struktureller Rahmenbedingungen

Altersstruktur der (gesamten) Einrichtung

Der Personenkreis umfasst Kinder im Alter von bis Jahren.

Öffnungstage

Die Einrichtung hat i.d.R. an Tagen pro Jahr geöffnet.

Öffnungs- / Betreuungszeiten

Montag	von	bis
Dienstag	von	bis
Mittwoch	von	bis
Donnerstag	von	bis
Freitag	von	bis

Besonderheiten

Die Inhaltsbeschreibung dieser Vereinbarung (Anlage 1) ist Bestandteil dieses Vertrages und für den Träger und die jeweils trägereigene Einrichtung verpflichtend.

Sofern sich vertragsrelevante Änderungen ergeben, ist der Träger in der Verantwortung, diese dem Bezirk Oberfranken unverzüglich mitzuteilen. Diese Vereinbarung bezieht sich ausschließlich auf die oben genannte Einrichtung. Etwaige Außenstellen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

Vergütung

Die jeweiligen Vergütungssätze (Höhe des Gewichtungsfaktors und Fachdienststunden) sind der entsprechenden, im jeweiligen Zeitraum gültigen Vergütungstabelle der Anlage 2 zu entnehmen. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die Anpassung der vereinbarten Entgelte erfolgt automatisiert, ein erneutes Unterschriftenverfahren ist hierfür nicht notwendig. Die angepassten Vergütungssätze werden auf der Homepage des Bezirks Oberfranken veröffentlicht.

Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung sich als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die betreffende Regelung wird von den Vertragspartnern entsprechend dem inhaltlich Gewollten und rechtlich Zulässigen angepasst.

Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt vom _____ bis _____.

Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht eine der Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Ablauf des jeweiligen Vereinbarungszeitraums gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich kündigt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Anlagen

1. Inhaltsbeschreibung
2. Vergütungsübersicht
3. Berechnungsbeispiel für die Umwandlung von Gruppendienst in Fachdienst

Bayreuth, _____

Ort, Datum

Bezirk Oberfranken

Ort, Datum

Träger der Einrichtung

Unterschrift Bezirk Oberfranken

Stempel und Unterschrift

Anlage 1

Inhaltsbeschreibung zur Vereinbarung für Leistungen zur Tagesbetreuung für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder im Sinne des § 99 SGB IX in Kindertageseinrichtungen gem. Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG

1. Gegenstand und Grundlage

1.1. Bezeichnung des Gegenstandes

Die Inhaltsbeschreibung ist Vertragsinhalt der Leistungsvereinbarung und enthält folgende Regelungen zur Ausgestaltung, Umsetzung und Finanzierung des Leistungsangebotes für inklusive Plätze in der Kindertageseinrichtung in Oberfranken.

Diese Vereinbarung regelt diejenigen Leistungen, die die Leistungsträger unter Berücksichtigung des Nachranges der Eingliederungshilfe sicherzustellen haben. Des Weiteren werden hier die verbindlichen Vorgaben für die von den Kindertageseinrichtungen zu erbringenden Leistungen festgelegt.

Kindertageseinrichtungen bieten jedem einzelnen Kind gemäß den Vorgaben des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG), der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) und des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten.

Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen in wohnortnahen Kindertageseinrichtungen entsprechend ihres individuellen Hilfebedarfs gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert werden, um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe an Bildung und in allen Lebensbereichen zu ermöglichen.

Die inklusiven Angebote in Kindertageseinrichtungen beinhalten ganzheitliche und begleitende Leistungen in den Bereichen Förderung, Betreuung, Pflege, Bildung und Erziehung.

Kindertageseinrichtungen sind nach Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder.

Die örtliche Kooperation und die Vernetzung aller beteiligten Stellen sind notwendig, um eine differenzierte Bedarfsfeststellung und Angebotsplanung zu entwickeln sowie ausreichend und bedarfsorientiert Plätze anzubieten.

Die Qualität und Ausgestaltung der entsprechenden Rahmenbedingungen zur inklusiven Bildung, Betreuung, Erziehung sowie Förderung und Pflege von Kindern mit (drohenden) Behinderungen soll mit dieser Vereinbarung gesichert werden.

1.2. Bezeichnung der rechtlichen Grundlagen

Die im Folgenden beschriebenen Leistungen werden auf der Grundlage folgender gesetzlicher Bestimmungen und folgender Vereinbarungen erbracht:

- Sozialgesetzbuch – SGB IX Eingliederungshilfe (insbesondere §§ 99, 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 75 Abs. 2 Nr. 1 oder §§ 99, 113 Abs. 2 Nr. 3, 79)
- Bayerischer Rahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX
- Bayerische Rahmenleistungsvereinbarung „Teilhabe in der Kita“ vom 01.06.2026
- Sozialgesetzbuch – SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe
- Bayerisches Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch (AG SG)
- Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)
- Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG)

2. Zielgruppe

2.1. Beschreibung des Personenkreises

Der Personenkreis umfasst Kinder, die gemäß § 99 SGB IX nicht nur vorübergehend wesentlich körperlich, geistig, seelisch oder mehrfach behindert oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind.

Bei den Kindern muss während des Besuchs der Kindertageseinrichtung aufgrund ihrer Behinderung ein Bedarf an Eingliederungshilfe bestehen.

2.2. Ausschlusskriterien

Leistungen nach dieser Rahmenleistungsvereinbarung sind für Schulkinder mit einer seelischen Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung im Sinne des § 35a SGB VIII ausgeschlossen. Diese fallen in die Zuständigkeit der Jugendämter.

3. Aufnahme

3.1. Aufnahmeverpflichtung

Die Kindertageseinrichtung verpflichtet sich nach Ziffer 5 des Bayerischen Rahmenvertrages gemäß § 131 SGB IX, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und geeigneter Rahmenbedingungen alle Kinder des unter Ziff. 2 beschriebenen Personenkreises aufzunehmen, für die sie nach Ziffer 3.3 des Bayerischen Rahmenvertrages gemäß § 131 SGB IX ein Leistungsangebot vorhält.

Das Wunsch- und Wahlrecht der Personensorgeberechtigten ist dabei gemäß § 8 und § 104 Abs. 2 SGB IX zu beachten.

Die Kindertageseinrichtung kann grundsätzlich nur behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kinder aufnehmen, die unter den gegebenen Bedingungen (z.B. räumliche Gegebenheiten, Gruppenzusammensetzung, Personalausstattung, etc.) entsprechend ihrem individuellen Bedarf betreut und gefördert werden können.

3.2. Aufnahmeverfahren

Die Kindertageseinrichtung weist die gesetzlichen Vertreter darauf hin, dass vor Beginn der Leistungsgewährung beim zuständigen Leistungsträger ein Antrag auf Kostenübernahme einzureichen ist.

Der Leistungsträger ist verpflichtet, über den Antrag entsprechend den Vorgaben des § 14 Abs. 2 SGB IX zu entscheiden.

Die Leistungen werden gemäß § 108 SGB IX frühestens ab dem Ersten des Monats der Antragstellung übernommen, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen vorliegen.

Für Kinder, deren Behinderung erst nach Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eintritt oder festgestellt wird, können auch nach Aufnahme in das Betreuungsangebot Kostenübernahmeanträge unter Berücksichtigung von § 108 SGB IX gestellt werden.

3.3. Beendigung und Koordinierung der (Nachfolge-)Maßnahme

Die Einrichtung übermittelt eine Austrittsmeldung sowie einen Abschlussbericht an den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.

Wird der bestehende Betreuungsvertrag zwischen Sorgeberechtigten und Einrichtung vorzeitig gekündigt, so gelten die Regelungen aus Ziff. 3.4.

3.4. Kündigung gegenüber dem Leistungsberechtigten

Die Kündigung eines Platzes für ein Kind, das Leistungen nach dem SGB IX erhält, wird durch die Einrichtung im Betreuungsvertrag oder in der Satzung geregelt. Die Kündigung erfolgt im Benehmen mit dem Leistungsträger, damit dieser den möglichen Übergang in eine neue Kindertageseinrichtung begleiten und Maßnahmen entsprechend dem Bedarf und den Wünschen der leistungsberechtigten Person treffen kann.

Der Kontakt zum zuständigen Träger der Eingliederungshilfe erfolgt hierbei so früh wie möglich, bereits bei einer drohenden Kündigung, damit die weitere Versorgung der leistungsberechtigten Person möglichst lückenlos sichergestellt werden kann. Hierbei müssen auch in diesem Zusammenhang bestehende besondere Vorkommnisse mitgeteilt werden. Siehe Ziff. 8.

4. Leistung

4.1. Ziele der Leistung

Ziele sind

- die gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder an Bildung, Betreuung und Erziehung sowie soziale Kontakte und gesellschaftliches Leben zu ermöglichen,
- entsprechend dem individuellen Bedarf des Kindes eine drohende wesentliche Behinderung abzuwenden oder eine Behinderung bzw. deren Folgen durch individuelle Förderung und Pflege zu mildern.
- alle Kinder und deren Personensorgeberechtigten für die unterschiedlichen Belange von Menschen mit (drohender) Behinderung zu sensibilisieren und gleichzeitig natürlich und ungezwungen miteinander umzugehen. Interaktionen und sozialer Austausch zwischen allen Kindern – mit und ohne Behinderung – werden gezielt gefördert.

Für die Umsetzung der inklusiven Bildung, Betreuung und Erziehung für Kinder mit und ohne Behinderung gelten folgende Leitprinzipien:

Die gemeinsame Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen ist ein ganzheitliches Angebot. Darüber hinaus soll die individuelle Förderung fester Bestandteil der Gesamtkonzeption sein. Dabei ist anzustreben, dass die heilpädagogische Förderung sowie die Leistungen anderer Leistungsträger, wie die medizinisch-therapeutische Versorgung der Kinder mit (drohenden) Behinderungen, im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes in das Alltagsgeschehen eingebunden sind.

Förderung sozialer und lebenspraktischer Kompetenzen, Persönlichkeitsentwicklung

Eine dem jeweiligen Entwicklungsstand entsprechende Förderung von Selbstbestimmung, Selbstwirksamkeit und Eigentätigkeit trägt zur positiven Persönlichkeitsbildung bei und unterstützt die Kinder bei der Bewältigung alltäglicher Aufgaben und der Entwicklung größtmöglicher Selbständigkeit.

Ressourcen- und Prozessorientierung

Ausgangspunkt der pädagogischen Arbeit mit allen Kindern ist die Orientierung an deren jeweiligen Stärken und Fähigkeiten. Den individuellen Lernprozessen der Kinder mit unterschiedlichen Entwicklungsvoraussetzungen wird im Rahmen der gemeinsamen pädagogischen Tätigkeit Rechnung getragen.

Förderung der Eigentätigkeit und Freizeitgestaltung

Vielfältige pädagogische Angebote wecken die individuellen Neigungen und Interessen der Kinder und steigern dadurch die Wahrnehmungs- und Erlebnisfähigkeit. Gleichzeitig werden durch Motivation und Aufgreifen der Interessensbereiche die Eigentätigkeit und Freizeitgestaltung dahingehend gefördert, diese zunehmend selbständig in Varianz und Umfang zu intensivieren.

Gemeinsame Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsprozesse von Kindern mit und ohne Behinderungen nehmen einen zentralen Stellenwert in der Entwicklungsförderung ein und geben den Kindern vielfältige Lernimpulse.

Vorbereitung schulischer Maßnahmen

Die Kindertageseinrichtung hat u. a. die Aufgabe, die Kinder auf den Übergang in die Schule vorzubereiten. Sie unterstützt in Zusammenarbeit mit Fachdiensten, ggf. weiteren Therapeuten und Lehrern die Personensorgeberechtigten der Kinder bei der Planung der weiteren schulischen Ausbildung. Vorrangiges Ziel ist der Besuch einer Regelschule.

Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten

Eine ausreichende Förderung von Kindern mit Behinderung kann nur in enger Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten und der Kindertageseinrichtung im Sinne einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft erfolgen. Kita-Fachkräfte sind für die Sorgeberechtigten als Ansprechpersonen und Beratende notwendig und umgekehrt.

Es ist Aufgabe der Fachkräfte, mit Unterstützung des Fachdienstes, über behinderungsspezifische Hilfen zu informieren, die Kontakte unter den Personensorgeberechtigten zu fördern und zu stärken, um dem Kind mit (drohender) Behinderung die notwendigen Förderungen zu ermöglichen.

4.2. Art, Inhalt und Umfang der Leistung

Die von der Kindertageseinrichtung zu erbringenden Leistungen müssen in jedem Einzelfall in Art und Umfang dem Hilfeanspruch nach den §§ 2, 4, 75, 76, 90, 104, 107, 112 und 113 SGB IX entsprechen. Sie müssen gem. § 123 Abs. 2 SGB IX ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Die Kindertageseinrichtung leistet die Hilfe entsprechend dem individuellen Bedarf des behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Kindes.

Die einzelnen Leistungsbereiche beinhalten:

- Förderung, Betreuung und Pflege, Erziehung und Bildung unter dem Fokus der sozialen Interaktion
- Organisation und Koordination des Alltags in der Kindertageseinrichtung, Team- und Fallbesprechungen, Fortbildung, Förder- und Hilfeplanung und Dokumentation
- Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten der Kinder und Kooperation mit allen Beteiligten bei der Planung und Durchführung der Angebote gem. Art. 15 Abs. 1 BayKiBiG. Im Rahmen eines Gesamtplans ist es notwendig, dass alle Verantwortlichen zusammenwirken und ihre Förder- und Hilfsmaßnahmen ergänzend aufeinander abstimmen und aufbauen. Werden Leistungen im Rahmen der interdisziplinären Frühförderstellen, der isolierten heilpädagogischen Maßnahmen und/oder weitere Assistenzleistungen gewährt, so stellen diese keine Kriterien für einen Ausschluss oder eine Minderung bezüglich des individuellen Leistungsanspruchs im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung dar.

Die wöchentliche Betreuungszeit richtet sich nach den Bestimmungen des BayKiBiG (Art. 2 Abs. 2).

Die maximale Zahl inklusiver Plätze in einer Kindertageseinrichtung regelt sich nach den Vorgaben des BayKiBiG (Art. 2 Abs. 3) und der individuellen Betriebserlaubnis der Einrichtung.

5. Qualität und Wirksamkeit der Leistung

Die Qualität der zu erbringenden Leistung gliedert sich in Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität einschließlich der Wirksamkeit.

Die Kindertageseinrichtung hat die Qualität der vereinbarten und notwendigen Leistungen sicherzustellen. Der Träger der Kindertageseinrichtung ist verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt werden.

Die Leistung hat den Erfordernissen einer bedarfsgerechten, personenzentrierten Leistungserbringung und dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse der Eingliederungshilfe zu entsprechen. Maßstab hierfür ist der Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX unter Beachtung der Wünsche der Leistungsberechtigten Personen.

5.1. Strukturqualität

Jede Form der Inklusion setzt voraus, dass personelle, sächliche, räumliche und konzeptionelle Rahmenbedingungen vorhanden sind, die eine den Bedürfnissen aller Kinder gerecht werdende Betreuung, Bildung und Erziehung garantieren.

5.1.1. Personelle Ausstattung

Die personelle Ausstattung richtet sich nach dem BayKiBiG und der Verordnung zur Ausführung des BayKiBiG in den jeweils gültigen Fassungen. Der dort festgelegte Mindestanstellungsschlüssel ist einzuhalten. Der Bezirk Oberfranken finanziert die Anhebung des Gewichtungsfaktors von 4,5 nach Art. 21 Abs. 5 Satz 2 BayKiBiG für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder im Sinne des § 99 SGB IX auf 5,5 (kann mindestens zwei Betreuungspersonalstunden je Kind je Woche entsprechen).

Durch die Erhöhung dieses Gewichtungsfaktors hat die Einrichtung die Möglichkeit die Platzzahl zu reduzieren oder zusätzliches Personal einzustellen. Die dadurch erzielte Verbesserung des Anstellungsschlüssels kommt jeweils in der Einrichtung zum Tragen, in der die betreffenden behinderten oder von Behinderung bedrohten Kinder regelmäßig betreut werden. Durch die Erhöhung des Gewichtungsfaktors können auch zusätzliche Fachdienststunden durchgeführt werden. Über die Flexibilisierung des Gewichtungsfaktors 1 als Personalbudget, welches auch für zusätzlichen Fachdienst verwendet werden kann, werden die vom Bezirk finanzierten, zusätzlich notwendigen Fachdienststunden nicht reduziert.

Für Personalmehrungen, die aus diesem Vertrag zustande kommen, ist die Regelung des § 17 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des BayKiBiG (50 % pädagogische Fachkräfte im Sinne des § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG) einzuhalten. Zusätzliche Leistungen der Gemeinden und des Landes nach Art. 1 Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG bleiben davon unberührt.

Die im Rahmen der Eingliederungshilfe über die Anhebung des Gewichtungsfaktors finanzierten Betreuungsstunden können durch eigenes Personal oder durch externe Fachdienste sichergestellt werden. Notwendige Ausgaben für zusätzlichen Fachdienst werden auf den Gewichtungsfaktor angerechnet. Beispiel siehe Anlage 3.

Ein zusätzlich notwendiger Fachdienst wird je Kind mit (drohender) Behinderung in einem Umfang bis zu 50 Stunden pro Kitajahr für folgende Leistungen finanziert:

a) Bis zu 10 Stunden jährlich je Integrationskind stehen für folgende Aufgaben zur Verfügung:

- Teamberatung (z.B. fachlicher Umgang bei verschiedenen Krankheitsbildern und Behinderungsformen, Unterstützung in der Umsetzung der Förderpläne, Folgerungen aus Entwicklungsberichten und Screening-Verfahren)
- Einzelfallbesprechung unter behinderungsspezifischen und inklusionsbezogenen Gesichtspunkten
- Kooperation mit verschiedenen Diensten (z.B. Frühförderstellen, Ärzten) in Abstimmung mit der Kita-Leitung
- mitwirkende Beratung und Kurzberichte beim Übergang in andere Einrichtungen (Transition)

b) Von den Fachdienstleistungen, die über die in a) beschriebenen Stunden hinausgehen, stehen in der Regel mindestens 75 % für folgende Aufgaben zur Verfügung:

- Beobachtung und Förderung des Kindes im Kita-Alltag
- begleitende und unterstützende Angebote zur Teilhabe im Kita-Alltag
- Teilhabe an gemeinsamen Aktivitäten: Begleitung und Anbahnung der Aktivitäten in der Gruppen- bzw. Kleingruppensituation
- Transfer, Überprüfung und Weiterführung der Förderangebote im Kontext der Kita

Von den Fachdienstleistungen, die über die in a) beschriebenen Stunden hinausgehen, stehen in der Regel höchstens 25 % für folgende Aufgaben zur Verfügung:

- Mitwirkung bei der Erstellung und Fortschreibung des Förderplans
- Beratung und Unterstützung bei der Zusammenarbeit mit den Familien der Einrichtung
- Beratung und Unterstützung bei der Auswahl und Bereitstellung von speziellen Spiel- und Arbeitsmaterialien
- Mitwirkung bei der Berichterstellung für den Bezirk
- Vor- und Nachbereitung der Fachdienststunden
- Erstellung von Kurzdokumentation der Fachdienstleistungen und Abrechnungsnachweisen

(Hinweis: Die unter b) genannten direkten und indirekten Leistungen sind Bestandteil einer abrechenbaren Einheit (Fachdienststunde).)

Der Fachdienst für Inklusion qualifiziert sich durch entsprechende behindertenspezifische Ausbildungen und Erfahrungen in einschlägigen Fachdisziplinen wie z.B. Heilpädagogik, Sonderpädagogik, Psychologie, Sozialpädagogik, Kindheitspädagogik. Die Vorhaltung des Fachdienstes ist in Form von Festanstellung bzw. auf Kooperationsbasis (z.B. durch interdisziplinäre Frühförderstellen und heilpädagogische Praxen) oder Honorarbasis möglich.

Zusätzlich notwendige Leistungen im Sinne des § 46 SGB IX bleiben unberührt. Medizinisch-therapeutische Leistungen, wie z.B. Krankengymnastik, Logopädie, Ergotherapie, sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und werden mit dem dafür vorrangig zuständigen Leistungsträger abgerechnet.

5.1.2. Sächliche Ausstattung

Die durch den behinderungsbedingten Mehraufwand erforderliche Sachausstattung (insbesondere Spiel- und Lernmaterial) wird durch eine Sachkostenpauschale im Rahmen der Entgeltvereinbarung refinanziert.

5.1.3. Räumliche Ausstattung

Die räumliche Ausstattung und Gestaltung der Kindertageseinrichtung soll kindgerechten und behinderungsspezifischen Erfordernissen und Bedürfnissen entsprechen.

5.1.4. Standort

Die inklusive Betreuung und Förderung aller Kinder soll möglichst wohnortnah entsprechend ihres individuellen Bedarfs erfolgen, um eine gleichberechtigte Teilhabe an Bildung, Erziehung und Betreuung sicherzustellen.

5.1.5. Konzeption

Die Kindertageseinrichtung legt die nach den Erfordernissen des BayKiBiG erstellte, pädagogische Konzeption auf Anforderung vor. Sie ist nicht Bestandteil der individuellen Leistungsvereinbarung.

5.2. Prozessqualität

Der Prozess der Leistungserbringung richtet sich nach Ziff. 6.2.2. des Bayerischen Rahmenvertrages. Dabei sind insbesondere folgende Punkte von Bedeutung:

5.2.1. Dokumentation und Nachweise

Der Prozess der Förderung und Entwicklung wird in allen wesentlichen Punkten dokumentiert, um die Qualität der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit nachvollziehbar zu machen. Die Dokumentation ist dem zuständigen Leistungsträger auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.

Die Dokumentation der Fachdienststunden ist der Abrechnung der Fachdienststunden beizufügen.

5.2.2. Maßnahmen zur Sozialraumorientierung

Im Sinne einer Sozialraumorientierung erfolgt die Vernetzung der Angebote innerhalb der Kindertageseinrichtung im Rahmen einer auf das jeweilige leistungsberechtigte Kind bezogenen Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Förderplanung. Ebenso erfolgt die Vernetzung mit jenen Einrichtungen, Diensten und Ämtern, deren Tätigkeiten in einem sachlichen Zusammenhang mit den Aufgaben der Kindertageseinrichtung im Sinne der Eingliederungshilfe stehen.

5.2.3. Maßnahmen zur Partizipation der Leistungsberechtigten

Gemäß Art. 10 Abs. 2 BayKiBiG sollen die Kinder als Leistungsberechtigte entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung der Einrichtung beteiligt werden.

5.3. Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität ist der Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung. Anhand der vereinbarten Leistungsziele, die im individuellen Förderplan festgelegt sind, ist das Ergebnis in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst durch die Kindertageseinrichtung regelmäßig zu überprüfen.

Kriterien für die Feststellung der Ergebnisqualität können sein

- soziale Teilhabe am Alltag in der Kindertageseinrichtung
- Entwicklung von Kompetenzen z.B. in den Bereichen soziale, kognitive, emotionale und körperliche Entwicklung (vgl. § 1 Abs. 2 AVBayKiBiG)
- die Sichtweise der Kinder und deren Personensorgeberechtigten

5.4. Wirksamkeit

Grundsätze und Maßstäbe von Wirkung und Wirksamkeit sind im Rahmenvertrag in Teil A unter Ziff. 6.3. geregelt.

Wirksamkeit bezieht sich auf die angebotsbezogene Ergebnisqualität von Leistungen der Eingliederungshilfe. Es meint die fachliche Eignung eines Leistungsangebots, angestrebte Wirkungen auf Einzelfallebene realisieren zu können. Die Leistung muss zielgerichtet und in ihrer Umsetzung geeignet sein, um die Ziele

der Eingliederungshilfe zu erreichen. Dazu sind geeignete Strukturen und Prozesse notwendig (Struktur- und Prozessqualität).

Die Wirksamkeit kann im Rahmen einer Qualitäts- und/oder Wirtschaftlichkeitsprüfung durch den Eingliederungshilfeträger geprüft werden. Jeder Prüfung liegt ein beratungsorientierter Ansatz zugrunde.

6. Vergütung

6.1. Allgemein

6.1.1. Heilpädagogischer Fachdienst

Die Leistung wird als landeseinheitliche Fachdienststunde vergütet, deren aktuelle Höhe sich aus dem Kalkulationsblatt (Anlage 1 zu der Rahmenleistungsvereinbarung vom 01.06.2026) ergibt.

Die Vergütung beinhaltet die nachfolgend bei der Kalkulation zu berücksichtigenden Kostenarten und -bestandteile (siehe Ziff. 4.5 des Rahmenvertrags):

- die Gesamtpersonalkosten und
- eine Pauschale auf die ermittelten Gesamtpersonalkosten für:
 - Sachkosten,
 - Kosten für Leitung und allgemeine Verwaltung / zentrale Verwaltung und
 - Fahrkosten

6.1.2. Erhöhung des Gewichtungsfaktors

Die Vergütung der Anhebung des Gewichtungsfaktors von 4,5 (Art. 21 Abs. 5 Satz 2 BayKiBiG) auf 5,5 (entsprechend dem jeweiligen kommunalen und staatlichen Basiswert umgerechnet auf 100 % der dem Basiswert zu Grunde liegenden Personalkosten (Summe der Basiswerte/80% * 100%)) durch den jeweils zuständigen Bezirk wird abhängig von der individuellen Buchungszeit des leistungsberechtigten Kindes im Rahmen einer monatlichen Pauschale ausbezahlt.

6.2. Kalkulation der Fachdienststunde

Die landesweite Höhe der Vergütung der Fachdienststunde wird auf der Grundlage des für dieses Leistungsangebot vereinbarten Kalkulationsblatts (Anlage 1 zu Rahmenleistungsvereinbarung „Teilhabe in der KiTa“ vom 01.06.2026) zwischen den Leistungserbringerverbänden und den bayerischen Bezirken verhandelt.

In das Berechnungsschema fließen insbesondere, die

- Gesamtpersonalkosten ein, die zu 100% auf Grundlage der Entgeltgruppe S12/Stufe 4 TVöD ermittelt werden (einschließlich der Pauschale für Fort- und Weiterbildung sowie Supervision gemäß Ziffer 4.6.1. Abs. 3, Anlage A4 des Rahmenvertrags sowie Personalnebenkosten)
- landesweite einheitliche Nettojahresarbeitszeit auf Basis des TVöD VKA (gemäß Ziffer 4.6 Abs 2, Anlage A3 des Rahmenvertrags)
- Regelungen zur Vergütung bei kindsbezogenem Ausfall (Punkt 6.4)
- Gesamtpauschale für Sachkosten, Leitung und allgemeine Verwaltung/ zentrale Verwaltung und Fahrkosten ein.

6.3. Anpassung

Die Vergütung wird regelmäßig angepasst. Der Erhöhungszeitpunkt für die Vergütung nach 6.1.1 (Fachdienststunde) ist jeweils der 01.09. eines Jahres. Die Anpassung des Basiswertes (6.1.2) findet immer am 01.01. statt. Die angepassten Vergütungssätze werden jeweils zum 01.09. bzw. 01.01. auf der Homepage des Bezirks Oberfranken veröffentlicht (Anlage 2 der ILVV).

6.4. Regelungen zur Vergütung bei Ausfall der Leistungen

6.4.1. Erhöhung des Gewichtungsfaktors

Für die Leistungen, die die Kindertageseinrichtungen im Rahmen der personellen Ausstattung gemäß BayKiBiG und der Verordnung zur Ausführung des BayKiBiG (AVBayKiBiG) in den jeweils gültigen Fassungen, hier insbesondere durch die Anhebung des Gewichtungsfaktors von 4,5 nach Art. 21 Abs. 5 Satz 2 BayKiBiG für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder im Sinne des § 99 SGB IX auf 5,5 erbringt, gelten die entsprechenden Regelungen des BayKiBiG, insbesondere Art. 21 Abs. 4 und der AV BayKiBiG.

6.4.2. Fachdienststunden

Im Kalkulationsblatt zur Berechnung einer landesweiten Vergütung von Fachdienststunden gemäß Ziff. 5.1.1 wird ein kindbezogener Ausfall pauschal in Höhe von 15 % berücksichtigt (siehe Anlage 1). Somit sind nur tatsächlich geleistete Fachdienststunden abrechnungsfähig.

7. Qualitätssicherung/Qualitätsentwicklung und -prüfung

Der Träger der Kindertageseinrichtung ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt werden.

Auf Verlangen des Leistungsträgers ist ein Leistungsnachweis vorzulegen.

Der Bezirk Oberfranken ist berechtigt, Prüfungen nach Ziff. 7 (Teil A) des Bayerischen Rahmenvertrages vom 01.07.2023 durchzuführen.

8. Bayerischer Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bayrischen Rahmenvertrages vom 01.07.2023, solange kein neuer Rahmenvertrag geschlossen wird.

9. Meldung von Vertragsabweichungen / Besonderen Vorkommnissen

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, den Träger der Eingliederungshilfe über besondere Vorkommnisse während der Leistungserbringung und deren Beendigung unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen unverzüglich in Textform zu informieren (Per E-Mail an: gesamtplanung@bezirk-oberfranken.de mit folgendem Betreff: „Meldung besonderer Vorkommnisse“).

Der Träger der Eingliederungshilfe bestätigt unverzüglich in Textform den Eingang der Information und nimmt, soweit nach seiner Beurteilung notwendig, Kontakt mit dem Leistungserbringer und ggf. mit der leistungsberechtigten Person auf.

Besondere Vorkommnisse sind nicht alltägliche Ereignisse, die bereits eingetreten sind oder eintreten drohen, und die die Leistungserbringung im Einzelfall oder die Aufrechterhaltung des Angebots gefährden. Beispiele sind in der Anlage A6 des Rahmenvertrags aufgeführt.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die betreffende Regelung wird von den Vertragspartnern entsprechend dem inhaltlich Gewollten und rechtlich Zulässigen angepasst.

Anlage 2

Erhöhung des Gewichtungsfaktor – Monatliche Vergütung Gewichtungsfaktor 1,0

Zeitraum	01.09.2026 – 31.12.2026
Basiswert	1.563,88 €
Buchungszeit	mtl.Vergütung
> 3-4 Std.	334,14 €
> 4-5 Std.	415,59 €
> 5-6 Std.	497,05 €
> 6-7 Std.	578,50 €
> 7-8 Std.	659,95 €
> 8-9 Std.	741,40 €
> 9 Std.	822,85 €

Vergütung für Fachdienststeinheiten (€/Fachdienststunde)

Zeitraum	01.09.2026-31.08.2027
Vergütung	75,00 €

Anlage 3

Berechnungsbeispiel für die Umwandlung von Gruppendienst in Fachdienst

Buchungszeit des Kindes 6,5 Stunden

Kostenübernahme des Bezirks Oberfranken in Höhe des 1-fachen Gewichtungsfaktors plus 50 Fachdienststeinheiten

Der vom Bezirk über die mtl. Vergütung übernommene 1-fache Gewichtungsfaktor beträgt jährlich

Basiswert 2026	Gewich- tungsfaktor	Zeitfaktor	Förderung Staat und Kommune	Erhöhung auf 100 %	Sachkosten- pauschale	jährliche Vergütung
1.563,88 €	* 1,0	* 1,75	* 2	* 1,25	+ 100,00 €	= 6.941,98 €

zuzgl. 50 Fachdienststeinheiten

Die Kindertagesstätte tätigt Ausgaben für zusätzlichen Fachdienst in Höhe von 3.470,99 € (= 50 % des einfachen Gewichtungsfaktors):

Der Anstellungsschlüssel 1:11 wird dann aus dem Gewichtungsfaktor 5,0 (Gewichtungsfaktor 4,5 + 0,5 verbleibende Erhöhung ermittelt).

Buchungsstunden * Gewichtungsfaktor * 5 pro Woche / 38,5 / 11 (Anstellungsschlüssel)
= Planstellen

$6,5 \text{ Buchungsstunden} * 0,5 * 5 / 38,5 / 11 = 0,038 \text{ Planstellen}$

Der Gewichtungsfaktor 0,5 entspricht bei 6,5 Stunden Buchungszeit 0,038 Planstellen,
der Gewichtungsfaktor 5 insgesamt 0,38 Planstellen im Gruppendienst.

Über die zusätzlichen Ausgaben für Fachdienst von 3.470,99 € kann sich die Kindertagesstätte 46,28
(3.470,99 € / 75,00 €) Fachdienststeinheiten einkaufen.

Darüber hinaus hält die Kindertageseinrichtung 50 Fachdienststeinheiten im individuell bewilligten Umfang vor.

Hinweise gemäß Art. 13, 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlicher i. S. d. DSGVO:

Bezirk Oberfranken

Cottenbacher Straße 23

95445 Bayreuth

Telefon: 0921 7846-0

E-Mail: datenschutz@bezirk-oberfranken.de

Die von Ihnen gem. § 67a SGB X erhobenen Daten sind erforderlich, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der beantragten Leistung vorliegen (§ 60 Abs. 1 SGB I). Bei fehlender Mitwirkung kann ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden (§ 66 SGB I).

Die Datenverarbeitung und -nutzung erfolgt nach den Vorschriften der §§ 67 ff. SGB X i.V.m. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a), c) und e), Abs. 2 und 3, Art. 9 Abs. 2 Buchst. a) DSGVO.

Ihre Daten können vom Bezirk Oberfranken im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung gem. §§ 67d ff SGB X an Dritte übermittelt werden, z. B. an andere Sozialleistungsträger i. S. d. § 35 SGB I, Gerichte, Strafverfolgungsbehörden, Haftpflichtversicherungen sowie entsprechende Stellen in anderen EU-Ländern.

Die Daten werden auch für statistische Zwecke verwendet (§§ 121 ff. SGB XII).

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben (Art. 17 DSGVO, § 84 SGB X) für die Abwicklung der Leistungsansprüche sowie möglicher Erstattungs- und Regressansprüche erforderlich ist.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO, § 83 SGB X).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen das Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO, § 84 SGB X).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO, § 84 SGB X).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, stehen Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der Bezirk Oberfranken, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Die Datenschutzbeauftragte des Bezirks Oberfranken erreichen Sie unter folgender Telefonnummer: 0921 7846-3400 oder über folgende E-Mail-Adresse: datenschutz@bezirk-oberfranken.de

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Postfach 22 12 19, 80502 München (E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de).